

Benutzungs – und Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung städtischen Eigentums

Aufgrund § 44, Abs. 3, Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung städtischen Eigentums beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Nebra (Unstrut) ist Eigentümer eines Bestandes an Veranstaltungsgegenständen, die auf schriftlichen Antrag Privatpersonen und Vereinen der Stadt Nebra (Unstrut) einschließlich deren Ortsteilen sowie ortsfremden Privatpersonen und Vereinen zur privaten, nicht öffentlichen bzw. öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung an die

Stadt Nebra (Unstrut)
Promenade 13
06642 Nebra (Unstrut)

zu richten.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Bei Mehrfachanträgen erfolgt die Vergabe entsprechend der Reihenfolge des Eingangs des Antrages zur Nutzung.

Die Nutzung der jeweiligen Gegenstände durch die Stadt und hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Die Übergabe der zur Nutzung beantragten stadteigenen Gegenstände erfolgt durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

Für die Nutzung, die auf der Grundlage eines abzuschließenden Nutzungsvertrages basiert, ist durch den Nutzungsberechtigten ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2 - Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer beginnt mit der Übergabe der zur Nutzung beantragten Gegenstände durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person an den Nutzungsberechtigten und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der

Damit wird die Gebührenordnung vom 29.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt 5/2010 vom 28.05.2010, außer Kraft gesetzt.

Nebra (Unstrut), den 14.12.2012


Hildebrandt
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Unstruttal

Beschlussausfertigung

Sitzung des Gemeinderates der
Stadt Nebra (Unstrut)

Datum der Sitzung: 13.12.2012

Beschluss-Nr.: 20/12/155

öffentlich

Vorlagen-Nr. 20/12/29

nichtöffentlich

Gegenstand des Beschlusses:

Benutzungs - und Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung städtischen Eigentums

Gesetzliche Grundlage:

§ 44 Abs. 3, Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in ihrer derzeit gültigen Fassung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) beschließt die Benutzungs - und Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung städtischen Eigentums mit folgenden Änderungen:

- der § 4 - „Sonderregelungen“ wird ersatzlos gestrichen

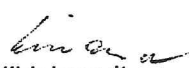
Beschlussvermerk

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag hat der **Hauptausschuss** in seiner Sitzung am **29.11.2012** zugestimmt.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses + Bürgermeister:	7
Tatsächliche Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses + Bürgermeister:	7
Davon anwesend:	6
Davon stimmberechtigt:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag hat der **Gemeinderat** in seiner Sitzung am **13.12.2012** zugestimmt.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates + Bürgermeister:	19
Tatsächliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates + Bürgermeister:	17
Davon anwesend:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1


Hildebrandt
Bürgermeister



Bemerkung: Gemäß § 31 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen:

keine

Stadt Nebra (Unstrut)
Die Wahlleiterin

Bekanntmachung über den Sitzübergang auf den nächst festgestellten Bewerber im Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut)

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) und § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt:

Herr **Siegfried Schwabe** hat sein Mandat als Gemeinderat am 11.03.2010 schriftlich niedergelegt (Wählergruppe: Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümerversammlung Nebra e.V.).

Der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) stellte das Ausscheiden in seiner Sitzung am 29.04.2010 fest.

Gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der derzeit gültigen Fassung rückt

Frau Sigrid Garthoff

Oberteich 9, 06642 Nebra (Unstrut)

als nächst festgestellter Bewerber (Wählergruppe: Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümerversammlung Nebra e.V.) nach.

Freyburg (Unstrut), den 17.05.2010



Jana Grandi

Gebührenordnung für die Nutzung städtischem Eigentums

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung städtischem Eigentums werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

2. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- 2.1 der Antragsteller
- 2.2 der Veranstalter
- 2.3 der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Höhe der Nutzungsgebühren

- | | |
|--|----------------------|
| a) Biertischgarnituren
(1 Tisch, 2 Bänke) | 4,00 €/Stück und Tag |
| b) überdachte Sitzgruppe | 6,00 €/Stück und Tag |
| c) Verkaufshütten | 8,00 €/Stück und Tag |
| d) Bestuhlung | 0,40 €/Stück und Tag |
| e) Bühne (Unstruthalle) | 100,00 €/Tag |
| f) Tanzboden (Unstruthalle) | 80,00 €/Tag |
| g) Zelt (Wangen) | 700,00 €/Tag |
| | davon 150,00 € |
- für Zeltmeister (außerhalb der Arbeitszeit)

4. Transportleistungen durch den Bauhof

Transport und Fahrzeug 25,00 € je angefangene halbe Stunde

Die aufgeführten Entgelte sind ausschließlich bei der Nutzung durch Privatpersonen und ortsfremde Vereine anzuwenden.

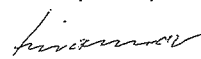
Bei der Nutzung des städtischen Eigentums durch **ortsansässige Vereine** werden nur **50 v. Hundert** in Ansatz gebracht (außer Gebühr für Zeltmeister).

Die schriftliche Antragstellung erfolgt beim Bürgermeister der Stadt Nebra (Unstrut).

Eine Kopie des Antrages ist der
Verbandsgemeinde Unstruttal
Bauverwaltungsamt
Markt 1
06632 Freyburg (Unstrut)

zwecks anschließender Rechnungslegung zuzuleiten.

Nebra (Unstrut), den 30.04.2010



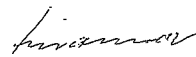
Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigerungsvermerk

Die Gebührenordnung für die Nutzung städtischem Eigentums wurde dem Burgenlandkreis am 18.05.2010 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 20.05.2010



Hildebrandt
Bürgermeister



Gemeinde Reinsdorf

Bekanntmachung der Gemeinde Reinsdorf

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Reinsdorf „Gewerbegebiet Buschmühle“

Beschluss über die Vergrößerung des Plangebietes

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 24/10/55

Gegenstand des Beschlusses:

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Reinsdorf „Gewerbegebiet Buschmühle“ Beschluss über die Vergrößerung des Plangebietes

Gesetzliche Grundlage:

§ 4 und § 44 (3) Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), geändert durch **Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009** (GVBl. LSA S. 648)

§§ 2-10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009** (BGBl. I S. 2585)

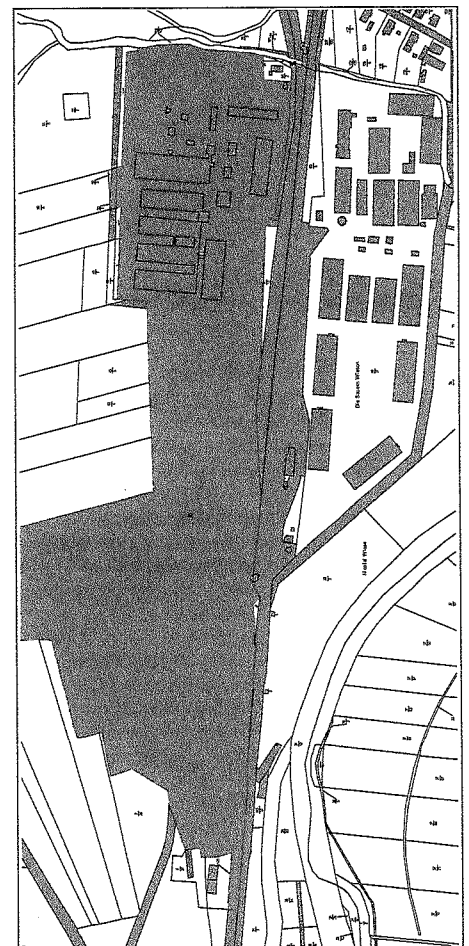
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass Gebiet für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet „Buschmühle“ entsprechend der Darstellung im beiliegenden Lageplan zu vergrößern. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Bornschein
Bürgermeister



Anlage zum Beschluss

- öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Stadt Nebra (Unstrut)

Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung städtischen Eigentums

Aufgrund § 44, Abs. 3, Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung städtischen Eigentums beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Nebra (Unstrut) ist Eigentümer eines Bestandes an Veranstaltungsgegenständen, die auf schriftlichen Antrag Privatpersonen und Vereinen der Stadt Nebra (Unstrut) einschließlich deren Ortsteilen sowie ortsfremden Privatpersonen und Vereinen zur privaten, nicht öffentlichen bzw. öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung an die

Stadt Nebra (Unstrut)
Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)

zu richten.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Bei Mehrfachanträgen erfolgt die Vergabe entsprechend der Reihenfolge des Eingangs des Antrages zur Nutzung.

Die Nutzung der jeweiligen Gegenstände durch die Stadt und hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Die Übergabe der zur Nutzung beantragten stadteigenen Gegenstände erfolgt durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

Für die Nutzung, die auf der Grundlage eines abzuschließenden Nutzungsvertrages basiert, ist durch den Nutzungsberechtigten ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer beginnt mit der Übergabe der zur Nutzung beantragten Gegenstände durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person

an den Nutzungsberechtigten und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Gegenstände an den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung und Benutzung der Veranstaltungsgegenstände wird ein Nutzungsentgelt nach den Maßgaben dieser Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung erhoben.

Die Nutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Biertischgarnituren (1 Tisch, 2 Bänke) | 4,00 €/Stück und Tag |
| b) überdachte Sitzgruppe | 6,00 €/Stück und Tag |
| c) Verkaufshütten | 8,00 €/Stück und Tag |
| d) Bestuhlung | 0,40 €/Stück und Tag |
| e) Bühne (Unstruthalle) | 100,00 €/Tag |
| f) Tanzboden (Unstruthalle) | 80,00 €/Tag |
| g) Zelt (Wangen) 300,00 €/Tag, davon einmalig 150,00 € für Zeltmeister (außerhalb der Arbeitszeit) | |
| h) Transportleistungen des Bauhofes 25,00 € je angefangene halbe Stunde je Fahrzeug | |

Um die ordnungsgemäße Rückgabe der ausgeliehenen Gegenstände zu gewährleisten, wird eine Kautionshöhe in Höhe von 10 % des ausgeliehenen Gegenstandes erhoben.

§ 4 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch die
Verbandsgemeinde Unstruttal
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Rechnungslegung. Damit wird die Gebührenordnung vom 29.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt 05/2010 vom 28.05.2010, außer Kraft gesetzt.

Nebra (Unstrut), den 14.12.2012

[Handwritten Signature]
Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigerungsvermerk:

Die Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung städtischen Eigentums wurde dem Burgenlandkreis am 22.05.2013 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 23.05.2013

[Handwritten Signature]
Hildebrandt
Bürgermeister



Stadt Nebra (Unstrut)
OT Groß- und Kleinwangen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 03 45 / 69 12-0



Halle (Saale), 17.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-8024351-2012

In der **Gemeinde Nebra (Unstrut), Stadt, Gemarkung Wangen, Flur 2, Flurstück 216, 223, 225, 227, 229, 231, 233** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden. Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen **vom**